

214/2014-33

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 14. Juli 2015 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015, wird der Bebauungsplan für die gesamte Marktgemeinde Furth bei Göttweig abgeändert.

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer am 14.07.2015 unter Zl. 1890/BP verfassten, aus 27 Blättern bestehenden und auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

Die Bebauungsbestimmungen werden abgeändert und lauten wie folgt (§§ 2 und 3):

§ 2 Bestimmungen für Garagen und Abstellplätze

- (1) Bei Neubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden sind mindestens 2 Stellplätze pro neuer Wohneinheit zu schaffen. Überdies ist bei Wohngebäuden oder Wohnhausanlagen für jede 4. Wohneinheit pro Grundstück mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher zu errichten.
- (2) Kleingaragen sind in der offenen oder gekuppelten Bauweise mindestens in einem Abstand von 5m zur Straßenfluchtlinie zu errichten. Entlang der Straßenfluchtlinie ist vor einer Einfahrt eine Einfriedung unzulässig, ausgenommen bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage.

§ 3 Bestimmungen für die erhaltenswürdigen Altortgebiete

- (1) In alten Ortskernen ist zum Zweck der Ortsbilderhaltung und Ortsbildgestaltung das bestehende Gesamterscheinungsbild der einzelnen Straßen und Plätze zu erhalten bzw. im Sinne des Bebauungsplanes weiterzuentwickeln.
- (2) Erhaltenswürdige Strukturen (Straßenbreite, Bauweise, -höhe, -dichte) und Elemente (architektonische Formen, Materialien) sind in ihrer überlieferten Form möglichst zu erhalten. Veränderungen und Erneuerungen sind dabei nur dann

zulässig, wenn dadurch ein stilwidriger Bestand behoben wird oder eine Änderung für eine zeitgemäße Nutzung der Objekte erforderlich ist.

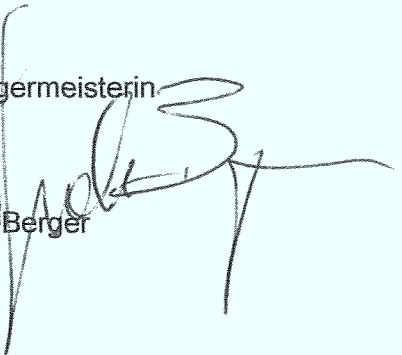
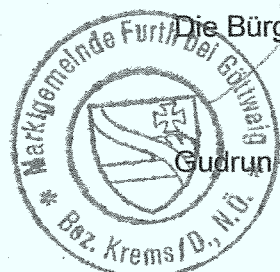
- (3) Voraussetzung für eine Veränderung oder Erneuerung gemäß Abs. (2) ist, dass geplante Vorhaben den Merkmalen der bestehenden bzw. geplanten baulichen Struktur entsprechen und wesentliche Elemente wie Grundriss, Material, Gliederung, Dachform, etc. dem erhaltenswerten Bestand angeglichen werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Furth am 15.07.2015

Die Bürgermeisterin
Gudrun Berger



Angeschlagen am 13.08.2015

Abgenommen am 28.08.2015